Nb IX. 22

J.e.
8
196

Gutachten

des ehrwürdigsten P. Johann Baptist von St. Cajetan Generalprocurators des Benedictiner Ordens und Doctors der Gottesgelahrtheit auf der Universität zu Coimbra,

an den

Königlichen hohen Rath von Portugal

genannt O Desembargo do Paço

über das Buch des Anton Pereira

unter dem Titel:

Abhandlung
von der
Macht der Bischöffe.

Aus dem Französischen übersetzt.

Comparavit F. Ægidius Eisentraut. Ord: S. B. Profess

Frankfurt und Leipzig.

bey Dodsley und Compagnie. 1773.

Banthu.

Scias Romanam Ecclesiam aliarum Ecclesiarum matrem esse, non dominam; Te vero non dominum Episcoporum, sed unum ex ipsis.

S. Bernard. Lib. IV. Consid. ad Eugen. C. 7.

Vorbericht.

Es ist aus der Geschichte bekannt, auf was Art gekrönte Häupter die von dem römischen Hof empfangene Unbilden zuweilen geahndet haben. Das neueste Beispiel hat desfalls der allergetreueste König gegeben, als auf allerhöchst Ihro Befehl im Jahr 1760. zu Anfang des Augustmonates alle Gemeinschaft mit dem römischen Hof aufgehoben ward. Von diesem Zeitpunct an be-

fanden sich die Unterthanen der portugiesischen Staaten in bedenklichen Umständen, da eines theils keine Dispensen von Rom eingeholt werden dorften, andern theils die Bischöffe, welche ihre ursprünglichen Gerechtsame nicht einsahen, in vorkommenden Fällen zu dispensiren sich weigerten; und ob gleichwohl einige Gottesgelahrte behaupteten, daß die Bischöffe bei vorliegenden Begebenheiten aus zuvermuthender Einwilligung des Pabstes in Ehehindernissen zu dispensiren berechtiget seyen; so machte dies doch bei dem grösten Theil der Bischöffe wenig Eindruck, und dem hohen Adel des Königreiches blieb nichts, als das

betrübte Zuschauen übrig, wie der Glanz ihrer Familien sich theils durch Ausschweifungen, theils durch ungleiche Ehen verfinsterte. Endlich lies im Jahr 1766. die Vorsehung den gelehrten P. Anton Pereira einen Priester des Oratoriums herfürtretten, welcher durch das fürtreffliche Werk **von der Macht der Bischöffe in dem allgemeinen Kirchenstaatsrecht** ein für dasige Gegend neues Licht anzündete, und den Gewalt der Bischöffe in jener Größe darstellte, die sie von ihrem Göttlichen Stifter unmittelbar empfangen, und in den blühenden Jahrhunderten der Kirche ungeschmälert beibehalten hatten. Wir legen

 hier

Vorbericht.

hier dem neugierigen Leser das scharfsinnige Gutachten, welches ein Ordensgeistlicher dem Königlichen Staatsrath zu Lisabon überreicht hat, vor Augen. Möchte doch ein geschickter Uebersetzer unser deutsches Vaterland in den Stand setzen, die Lichtvollen Einsichten des gelehrten Pereira im Ganzen einzusehen! dies wünschet aus ganzem Herzen

der Verleger.

Sire,

Sire,

Ich sehe mich ausser Stand, einem Buche meine Gutheisung zu versagen, welches ganz und gar dem Ruhm ihrer Krone und dem Wohl ihrer Unterthanen gewenht ist. Eben so sehe ich mich auch verpflichtet, dessen Verdienst vor den Augen **Euer Majestät** zu entwickeln. Dieses Buch mit der Aufschrift: **Abhandlung von der Macht der Bischöffe**, welches der gelehrte P. Antonius Pereira aus der berühmten Congregation des Oratoriums drucken zu lassen wünschet, macht sowohl der Nation und dem Jahrhunderte, als seinem Verfasser Ehre.

Ja, **Sire**, es ist dem Ruhm ihrer Krone gewenht; denn da **Euer Majestät** der Beschützer der Kirche ihres Königreiches sind, so erfordert ihr eigener Ruhm, daß Sie die Rech-

te derselben erhalten, und nie zulassen, daß durch Nachlässigkeit, oder durch irgend einen Mißbrauch eine Macht verlohren gehe, welche **Jesus Christus** seiner Kirche verliehen hat, (a) und deren Schutz selbst nach den Verordnungen der Kirchenversammlungen **Euer Majestät** zukömmt. (b)

Hätten sich ihre Vorfahren, **Sire**, mit dieser ruhmwürdigen Idee beschäftiget, wovon itzt

(a) Die Schlüssel sind der Kirche gegeben worden, sagt das Concilium zu Trient Sitz. 14. Can. 15. Der Kirche ward die Macht gegeben, sagt der Heil. Augustin in dem Buche von dem Christl. Kampf 30 Kap. So sind dann die Schlüssel zum Himmelreiche der Kirche gegeben worden, sagt Gerson in der Abhandl. von der Macht der Kirche 4 Betracht. II Tom. dasselbige sagt Tostat im 13 Kap. 48 und 49 Frage.

(b) Gott wollte, sagt das Concilium zu Trient, daß die Fürsten Beschützer des wahren Glaubens und der Kirche seyen. Der Heil. Pabst Leo sagt in einem Schreiben an den Kayser: sie

itzt Euer Majestät ganz beseelet sind, und welche unsere Glückseeligkeit ausmachet, so hätten wir noch heut zu Tag Bischöffe, welche auf die nemliche Weise, wie die, aus den erstern und glückseeligen Jahrhunderten, uns leiteten und regierten. Die unsrigen würden nicht zugeben, daß man in entfernten Ländern, mit grossen Kosten, durch verderbliche Reisen, und durch vervielfältigte Umwege verschlungener Negociationen das aufsuchte, was man nach dem Geist des Evangeliums in ihrem Königreiche finden könnte, und ohne Kosten und sonder Mühe haben sollte (a). Auch hätten wir diejenige Uebel nicht über unsern Häuptern sehen zusammen ziehen, welche wir itzt durch die Wirkungen dieser verputzten glänzenden aber falschen Frömmigkeit fühlen, die unsre Kirche so tief

sie müßen immer daran denken, daß ihnen die höchste Gewalt nicht allein ist gegeben worden, die Welt zu regieren, sondern noch mehr die Kirche zu schützen und zu vertheidigen.

(a) Ihr habt es umsonst bekommen, gebt es umsonst. Matth. 10.

von ihrem ursprünglichen Glanz herunter gesetzt, daß wir nun statt der Bischöffe und wahrer Nachfolger der Aposteln nichts als abgeordnete Knechte und Diener des Hofes von Rom haben (a). Dieser raubgierige Hof gestattet unsern Bischöffen kaum noch den mindesten Theil der Verrichtungen ihres ersten und vollen Amtes; und wundern wir uns noch, wenn sie nichts als die geschminkten Bildnissen und Schatten der alten Bischöffe ihrer Vorgänger uns zu seyn scheinen? (b).

Der Ruhm der heiligen Vorsteher der Kirche bestehet nicht in der Glückseeligkeit, in dem Prunk,

---

a) Alle Bischöffe, Erzbischöffe und Patriarchen sind nichts als Diener des Pabstes, sagt der Cardinal de Luca relat. cur. disc. 4.

b) Die Bischöffe, die in der ersten Kirche eine gleiche Macht mit dem Pabst hatten, scheinen itzt nichts als Schattenbilder in der Kirche zu seyn. Qui in primitiva Ecclesia aequalis potestatis cum Papa erant, jam in Ecclesia non videntur esse nisi simulacra depicta. Gerson tom. II. pag. 171.

Prunk, und in der Grösse dieser Welt. Von allem diesem hatte Christus nichts; Die ersten Bischöffe waren damit nicht bekleidet. Der Ruhm und die Ehre der Bischöffe ruhet auf der Erhaltung jener grossen Gewalt, die ihnen Jesus Christus verliehe, als er sie in seiner Kirche aufgestellt hat. Er wollte, daß sie da seine Stelle verträten, um seine Kinder, die er durch sein heiligstes Blut erlöset hat, und durch seine Gnad gebährt, zu bilden, zu schützen, und ihnen beyzuspringen. Unmittelbar allen hat Christus diese Gewalt gegeben, und der heilige Geist hat seinen Hauch, da er ihn über den heiligen Petrus und seine Nachfolger ergehen ließ, auch allen andern Aposteln und Bischöffen, die ihren Platz besetzen, und auf sie folgen, mitgetheilet (a). Weder

(a) Respondemus virtutem in omnes promanasse, & scopum largientis implesse: dedit autem Christus non aliquibus seorsim, sed universis discipulis. Quapropter eam accipiunt, tametsi quidam non aderant, dantis liberalitate non ad praesentes solos contracta, sed in omnem Apostolorum Chorum per meante. D. Cyrillus Alexand. Lib 12. in Joan. V. 22. & 23.

Weder die Kirchenversammlungen, noch die Päbste haben der Kirche die Gewalt gegeben, die ihr zukömmt; sie erklärten dieselbe nur und ordneten ihren Gebrauch an, und zwar ganz allein zum Besten und Vortheil der Glaubigen; allein diese Einrichtung bestehet nicht gegen einen ähnlichen oder grösseren Nutzen; wie alle menschliche Anordnungen, so kann auch diese abgeändert werden.

Diese Macht ist eine Art von Majorat, oder eines stuffenweisen und ewigen Fidecommiß, welches Christus Jesus eingesetzt hat. Dieses Fidecommiß kann keiner Verjährung der darzu berufenen unterworfen seyn (a). Man kann der Macht eines von dessen Verwaltern Grenzen setzen, wenn er fahrlässig, verschwendrisch oder fähig ist, die Güter zu Grunde gehn zu lassen, oder zu verschleudern; allein in allen kann sie nicht erlöschen. Der Verwalter, welcher in den Genuß seiner Rechte begehret eingesetzt

---

(a) Coelum & terra transibunt, verba autem mea non praeteribunt. Matth. c. 24. v. 35.

setzt zu werden, muß es erhalten, wenn er der Kirche hinlängliche Versicherungen giebt, daß die Beweggründe der Vorenthaltungen aufgehört haben, und daß er von dem keinen Misbrauch machen werde, was ihm ist bewilliget worden. Diese Macht besitzen mehrere; nach dem Ausdruck des H. Cyprians aber, der zu einem theologischen Grundsatz geworden, besitzt sie ein jeder unzertheilt (in solidum) in demjenigen Theil der Herde, welcher ihm ist anvertraut worden (a). Dieses erklärt Symmachus der Pabst auf die bindigste Weise, da er diese Gewalt, im Betracht ihrer Grösse mit dem, was in der Religion am heiligsten und verehrungswürdigsten ist, vergleichet. „**Gleich der Dreyfaltigkeit**, sagt dieser heilige Pabst, **wo die Wesenheit Gottes ganz in allen, und ganz in jeder Person ist, so ist nur ein einziges Priesterthum in verschiedenen Vorstehern**

(a) Episcopatus unus est, cujus à singulis pars in solidum tenetur. S. Cyprianus cit. in Decret. caus. 24. q. 1. can. 16.

hern (a). Der Bischof, wo er auch immer seyn mag, zu Rom, oder zu Regium, zu Constantinopel, oder in der kleinsten Stadt, er hat das nemliche Verdienst, das nemliche Priesterthum (b). „

Wer von diesem Gesichtspunkt seine Blicke dahin kehrt, wo unsere Prälaten hingerathen sind, grosser Gott! was wird er da sehen? Leyder, noch weniger als Gemählde und Bilder von Bischöffen. Wo ist dann das heilige Pfand, welches sie mit der größten Sorge, mit der genauesten Wachsamkeit bewahren sollten, um es ganz und unversehrt ihren Nachfolgern zu überliefern, wie ein Heil. Cyprian, Augustin, Ignaz, Hilar und andere mehr gethan haben? diese

(a) Dum ad Trinitatis instar, cui una est atque individua potestas, unum sit per diversos Antistites Sacerdotium, Symmach. Epist. ad Alon.

(b) Ubicunque fuerit Episcopus, sive Romae, sive Eugubii, sive Constantinopoli, sive Regii, sive Alexandriae, sive Tannis, ejusdem meriti, ejusdem est Sacerdotii. S. Hieronym. Epist. ad Evagrium.

diese grossen Heiligen waren nicht Bischöffe für sich selbst, sie warens für uns, sagt der H. Augustin, sie warens, um uns in unsern Nöthen zu helfen, sie warens, um uns zur rechten Zeit und ohne Kosten die Heilsmittel zu reichen, wovon sie die Verwalter sind. Der Verlust ihrer Gewalt, wenn er auch die Demuth, und die Verläugnung, welche in derley Fällen niemalen erlaubt ist, zum Beweggrunde gehabt hätte, wäre für uns zur Plage, zum Untergang, und zur traurigsten Verwahrlosung ausgeartet.

Unsere Bischöffe, ich weis es, entschuldigen sich, die Unwissenheit gewisser Jahrhunderte und die übermässige Macht des Römischen Hofes habe ihnen ihre ursprüngliche Rechte geraubet.

Ich gestehe, die Unwissenheit der Zeiten, wovon sie reden, machte, daß man alles einem einzigen zueignete, und die übrigen alle mißkennte. Derjenige, welcher den Primat besaß, und darum die anderen hätte leiten, stützen und befestigen sollen, ließ in dem Dunkel der finstern

Jahr-

Jahrhunderten zum Vortheil seiner Diener und seines Hofes zu, daß man alles, was nur groß, vortheilhaft, oder nützlich in der Christenheit ist, nach seinen Hof zog. Es waren Leute, die da (a) Bücher schrieben (besser sagten wir) die mit den heßlichsten Mißgeburten von Schriften die Kirch überschwemmten, worinn sie dem ersten der Bischöffe, dem Primas der Christenheit eine Macht beylegten, die er weder hat, noch haben darf, zugleich aber den Bischöffen diejenige nahmen, die ihnen das Göttliche Recht zuerkennet. Wie weit ward nicht die Schmeichelen getrieben? man hat dem Pabste so gar die

(a) Man hat Lehrer gesehen, welche behaupteten, daß der Pabst Herr und Meister aller geistlichen Beneficien sey; daß der Wille des Pabstes, er sey wie er immer wolle, die einzige Regel sey, die alle seine Unternehmungen und Handlungen richten müsse; woraus denn unwiedersprechlich folget, daß ihm alles, was er will, erlaubt ist. Dieß sagten die Kardinäle, die Paul III. um der Kircheverbesserung willen zu Rath zog.

die Macht zuerkannt, von den Gesetzen der Heil. Schrift (a), von den Geboten der Aposteln (b), und von dem Naturrecht selbst loszusprechen (c). Es kostete so gar Mühe, daß wenigstens

(a) Siehe die Glosse über den Canon *Presbyter* 82.

(b) Die Glosse über den Canon *Lector* 34.

(c) Die Glosse über den Canon *Si quando* 15. Frage, sagt folgendes: „ich sage, daß der Pabst in dem Natur-Recht dispensiren könne. Wahr ist es, daß er keine Dispensation gegen das Evangelium und wider die Glaubensartikel geben kann; doch kann er in den Geboten der Aposteln dsipensiren.„ Es giebt andere Schriftsteller, welche die Macht des Pabstes in diese Grenzen nicht eingeschränkt haben, und die sich zu sagen erkühnt haben, daß „der Pabst auch eben sowohl gegen das Evangelium, als gegen die Geboten der Aposteln und das Natur-Recht dispensiren könne.„ Zum Zeuge soll uns Fagnan dienen, der da sagt, daß der Pabst grösser als der Apostel sey, und daß die Geboten des H. Peters und Paulus keineswegs seine Macht binden. Bey dem Kapitul *Super eo de Bigamis*

nigstens die Glaubens-Artikel ihre Freyheit gegen sein Ansehn behaupteten. Und diese nemlichen Schriftsteller sprechen den Bischöffen das Recht ab, Richter der Lehre (a) zu seyn; keine Macht, kein Recht, keine Eigenschaft hat Jesus Christus den Bischöffen ertheilet, die ihnen von diesen Leuten nicht wäre geraubt und entrissen worden.

Alle

und anderswo behauptet er, daß der Pabst alles kann ausser dem Recht, über das Recht und wider das Recht: Omnia poteſt extra jus, ſupra jus & contra jus. Rubeus in seiner 105 Decision sagt, der Pabst könne das bürgerliche Recht ganz aufheben.

(a) Jac. Naclanti Bischof zu Chiopa in seiner Abhandl. von dem Ansehen der Concilien eignet dem Pabst allein mit Ausschliessung der Bischöffe und Concilien die Macht zu, von den Glaubens-Streitigkeiten zu urtheilen. Er behauptet, daß die Bischöffe nur Räthe des Pabstes, und keine Richter seyn. Proſper Fagnan ist ihm in diesem Irrthum gefolget, sagt Alexander Tom VIII. diſſer. 13.

Alle diese Meynungen nahmen ihren Ursprung aus den falschen Dekretalen, welche der vernünftigen Kirchen Disciplin den schrecklichsten und tödlichsten Streich versetzt haben (a). Die Finsternissen des Jahrhunderts, worinn sie geschmiedet wurden, und an das Licht tratten, liessen nicht zu, sie, wie man sollte, zu untersuchen, und ihre Falschheit zu entdecken. Der Eigennutz der Exemptionen machte, daß man sie lange Zeit als ächt vertheidigte; und noch heut zu Tage giebt es Leute, deren Vortheil erheischet, ihnen den Glauben nicht abzusprechen.

Die Macht des Römischen Hofes, oder der angebohrne Geist dieser Stadt, die zur Zeit ihres Heydenthums die einzige Beherrscherinn der Welt seyn wollte, wehnte ebenfals, als das Licht des Glaubens in ihr aufgieng, daß sie eine unumschränkte Macht in der ganzen Kirche habe, ohne daß jemanden, ihr zu widerstehn, das Recht zustände. Sie erkühnte sich durch

(a) Fleury 4te Rede n. 5.

den Mund ihrer Geschöpfen, und durch die gemiethete Feder ihrer Schriftsteller öfentlich zu sagen, daß **die Kirche eine gebohrne Macht oder Slavinn des Pabstes** sey (a); daß dieser Ober-Priester nicht allein über alle Bischöffe ins besondere (worinn die ganze Welt überein kömmt) sondern auch über den ganzen Leib der Bischöffe, und über die allgemeinen im Namen des Heil. Geistes versammleten Concilien die Obermacht habe; und daß die Decisionen dieser Concilien weder einige Kraft hätten, noch jemanden verbänden, sofern sie nicht durch den Römischen Bischof wären genehmiget und bestättiget worden.

Diese alle Grenzen übersteigende Macht hat sich immer durch Hülfe eines Systems erhalten, kraft dessen man in gewissen Jahrhunderten

(a) Ecclesiam servam natam esse, & principandi jure carere, so redet der Cardinal Cajetan, den Launoi in seinem Briefe an Ludwig Marais im 4 Buch 1 Brief anführend, und daß also der Pabst nicht der Sohn seiner Slavinn, sondern ihr Herr und Gebiether sey.

derten günstige Umstände zu nutzen wußte, welche nie denen fehlen, so die Kunst besitzen, dieselbe entweder aufzusuchen, oder selbst zu erschaffen. Man hat diese Macht vergrössert, man hat sie durch Reichthümer bestärket, welche die angesehnsten Europäischen Staaten dem Römischen Hof abzollten, und deren sich derselbe zu rechter Zeit zu bedienen, die Kunst besaß. Daher kam es, daß die Bischöffe, die Kraft der Einsetzung Christi arm, und nach dem Geist der Kirche die ersten der Armen seyn sollten, wirklich, in der That, und wahrhaft arm an Macht wurden. Man entriß ihnen die Gewalt ihrer Landesleute zu Bischöffen zu erheben; die meisten geistlichen Beneficien ihrer Kirchensprengel, welche sie Personen ertheilen wollten, deren Verdienste sie entweder zu belohnen, oder denen sie einen Theil ihres geistlichen Amtes anzuvertrauen hatten, wurden dem Pabste vorbehalten; ihrer Gerichtbarkeit wurden Schafe entzogen, die einen Theil ihrer Herde ausmachten, und die sie als ihre Kinder und Untergebenen zu betrachten befugt waren; man gieng

so weit, daß man in ihren Kapituln selbst die eigenen Glieder ihres Körpers von ihnen trennte. Man hat endlich in Ansehung der kleinen Zahl der Glaubigen, die man noch aus Gnade in ihrer Abhängigkeit lassen wollte, ihr Ansehen dergestalten beschränket, daß sie ihnen nicht einmal mehr diejenigen Dispensationen ertheilen können, welche nöthig sind, sie entweder von den Fehltritten zu bewahren, die theils die Unwissenheit, theils aber das Elend und die menschliche Schwachheit nur gar zu oft nach sich ziehen. Ihre Schäflein sind also genöthigt fern von ihnen, mit vielen Beschwernissen und unauftreiblichen Kosten eine Macht oder ein Heylsmittel zu suchen, welche sie nicht mehr in ihren Bischöffen, in ihren Vätern, in ihren Beschützern und Aerzten finden, die doch sie zu schützen, ihnen zu helfen und sie zu heilen bestimmt sind.

All dieses befremdete die Bischöffe weniger, als es sollte: die Ursache davon ist diese. Sie sahen, daß zu eben der Zeit, wo man sie

also

also beraubte, plünderte und auszog, die gekrönten Häupter selbst ihren äussersten Kräften aufbiethen mußten, um derley betrübten und noch weit härteren Verhängnissen, die ihnen der Römische Hof zubereitete, ihre bedrohten Nacken zu entziehen. Der Wahn der Päbste stiege so hoch, daß sie das Recht sich anmaßten, den Zepter aus den Händen der Fürsten und die Krone von ihren Häuptern herunter zu reissen, ihre Unterthanen zu empören, und (wer kann es ohne den gerechtesten Unmuth hören!) über Selbstherrscher das schreckliche Todesurtheil zu fällen; selbst diejenigen, die der Römische Hof als seine eifrigsten Anbether erkennen mußte, auch diese endlich fanden keinen Schutz, keine Gnade, keine Ausnahm mehr, man bemühete sich, allen einen grossen Theil des Ansehens zu entreissen, welches ihnen Gott, ihre Unterthanen zu beschützen gegeben hatte, und das Schwerd aus ihren Händen zu winden, welches sie, Aufrührer, Empörer und Gottlose zu strafen vom Himmel empfangen hatten. Werden wir uns noch wundern, wenn wir zur

Zeit, wo auch Monarchen der Erden, Herren ihrer Reichthümer, und unumschränkten Gewaltshabern der Macht ihrer Unterthanen die größten Gefahren drohen, wenn wir, sage ich, die Fürsten der Kirche, Fürsten der Demuth verarmen und entblösen sehen, wovon einige nie etwas anders sich zu schützen hatten, als das Gebeth, als den Geist der Sanftmuth, als die heilige Erniedrigung, in welcher sie Christus zu seinen Dienern erhoben; wovon andere wie bezaubert und gefesselt waren in Erwartung der Bullen, die man ihnen entweder abschlug, oder der Ausfertigung man täglich neue Hindernisse entgegen setzte; wie es unter andern dem gelehrten Peter de Marca wiederfuhr (a); wovon endlich die meisten nicht aufhörten dem Römischen Hof zu fröhnen, in der Hofnung, ihre geringen Bistümer mit reichern zu vertauschen, oder von der Bischöflichen zur Erzbischöflichen Würde über zu gehen, um

---

(a) Dupin bibliotheque du dix septieme Siecle Part. II.

um von da zu dem Römischen Purpur zu gelangen? Sind nicht derley Ursachen die Quelle der Uebeln, unter denen Frankreich seufzet, und der Verwirrungen, die dasselbe zu Grunde richten?

Dieß, dieß, **Sire**, ist ebenfals die Ursache desjenigen Zustandes, in welchen die Bistümer ihrer Königreichen sind versetzt worden. Der Verfasser gegenwärtigen Buches giebt mir Gelegenheit, solches zu bemerken, und die Maximen, die dasselbe enthält, berechtigen mich diese so traurige Abschilderung **Euer Majestät** vor Augen zu halten. Ja ich habe Muth noch weiter zu gehen; denn ich weis nicht, ob der Zustand, worinn sich unsere Bischöffe wirklich befinden, nicht noch beweinenswürdiger ist. Ich weis nicht, ob diese Bischöffe selbst im Stande sind, die äusserste Entkräftung zu bemerken und einzusehen, worzu sie der Römische Hof gebracht hat. Ach, wie könnten sie es! die lange Gewohnheit des Slaven Standes, worzu sie verdammt sind, die Seltenheit guter Bücher, die von so vielen Jahren her aus Por-

tugal verbannt sind, wo wir bis hieher nur Lehrer hatten, welche die Geister in Fesseln schlugen, und die uns nur solche Bücher in Händen liessen, die ihren herrschsüchtigen Entwürfen das Wort sprachen; dieß sind die Ursachen der Finsternissen, worüber meine Stimme abgenöthigte Klagen führet. Ich weis, daß die meisten unsrer Gottesgelehrten und Canonisten selbst diesen Zustand nicht erkennen, und daß viele unter uns ihn ewig mißkennen werden, weil sie nur Augen haben das zu sehen, was in einem Del-Bene, in einem Castro Palao, in einem Sanchez, in einem Ligorio, in einem Marzotta und in einem Schwarm derley Geschmeises von Schriftstellern geschrieben steht, Nahmen, womit ich auch nur mein Gedächtniß zu besudeln erröthen würde.

Allein habe ich nicht unrecht voraus zu setzen, daß die Bischöffe, welche Jesus Christus seines besondern Beystandes würdiget, nicht schon die Wahrheit alles dessen erkannt haben durch Lesung der Heil. Schrift, der Kirchenväter, und der Geschichte der Kirchen-Disciplin?

wäre es nicht mehr als eine Vermessenheit, ihnen eine Unwissenheit bey zu legen, besonders zu einer Zeit, wo man so viel von diesen Materien geschrieben, die man mit Grunde zur Unterweisung eines würdigen Kirchen-Prälaten unumgänglich nothwendig glaubet?

Gut! es sey: unsere Bischöffe sollen alle diese Kentnisse haben; so muß alsdenn eine süsse Freude sich über ihre Herzen verbreiten, wenn sie sehen, daß der gelehrte Verfasser dieses Buches ihre Macht so gründlich dargethan hat. Er hat sein Werk von allem dem zusammen getragen, was die Kirchen-Geschichte nur immer bewehrtes, gewisses und erwiesenes aufzuzeigen im Stande ist; er hat alle seine Lehrsätze in der Schrift, in der Tradition, in den Schriften der Väter, in den Maximen der größten Theologen und Canonisten der Christenheit geschöpfet. Eine so wohl befestigte Lehre verdammen wollen, hieße die Zucht und Gebräuche verwerfen, welche die Kirche von der Zeit ihrer Errichtung durch Christum bis zu dem Ende der schönsten Jahrhunderten beständig befolget hat; diese

Lehre mißbilligen, hieße die Päbste, Kardinäle; Bischöffe, Aebte, Gottesgelehrten und Canonisten verdammen, welche in allen Jahrhunderten durch ihre Wissenschaften und Tugenden die Zierde der Kirche ausmachten; es hieße, hartnäckig in den alten Finsternissen herum taumeln wollen, auch da, wo wir ganz Europa durch Bücher erleuchtet sehen, die aus allen Königreichen ihren Glanz uns entgegen strahlen, und die das nemliche, was die Schrift meiner gegenwärtigen Untersuchung uns zu rufen.

Nach dem nemlichen Plan arbeitete unser Verfasser. Das Glück, womit er so treflichen Mustern gefolget, hätte ein ähnliches seinem Werke gewähren sollen, wenn die guten Bücher, die er zu Rath zog, dem grossen Haufen unsrer Theologen und Canonisten nicht eben so unbekannt wären, als gemein sie allen Gelehrten sind, deren sich die christliche Welt in unserm Zeitalter rühmet. Ueberschauten wir auch nur mit flüchtigem Auge den Rand der Werken eines Benedicts des XIV. wir würden ein langes

Verzeich-

Verzeichniß solcher Bücher finden, wovon nun die Rede ist. Haben wir aber nicht alle Ursache zu glauben, daß er sie unsers besten, unserer Belehrung willen angeführt habe? und können wir wohl einen besseren Richter, als einen so erleuchteten Pabst verlangen, der nebst dem Ruhm der gründlichsten Wissenschaft einen solchen Karakter begleitete, der allem was er schrieb, das stärkste Gewicht zu geben fähig ist? Ohne dergleichen Bücher ist es platter Dings unmöglich einen wahren Fortgang in den Wissenschaften zu hoffen, besonders wenn wir uns eigensinnig an die gemeinen Schriftsteller halten, die wir alsdann für gute Canonisten ausgeben können, wenn einmal die Peripatetiker den Namen wahrer Philosophen verdienen. Wer sich weigert nach dem Fusstapfen der Franzosen, als eines de Marca, Gerbais, Gibert, Hericourt, u. d. gl. eines Flämmänder van Espen, eines deutschen Barthel die wahre Strasse zu halten, der wird immer wie ein Blinder hinter einem Haufen von Dekretisten nachtraben, die nicht einmal Dekretalen von

Dekre-

Dekretalen unterscheiden können: alle, obgleich ohne Ordnung und ohne Wahl in dem Canonischen Gesetzbuche aufeinander gethürmt, alle haben für diese guten und dummen Leute denselbigen Werth; alle sind für sie Göttersprüche, ja fast Glaubens-Artikel; und einige sind einfältig genug es selbst zu sagen. Diejenige, welche ein Greuel aller Gelehrten sind, haben in ihren Augen kein minderes Ansehen, als die, so die Ehrerbiethung der ganzen Welt mit Recht verdienen. Kapitulen, wie das Novit x de judiciis (a), und das zweyte, de sentent.

&

(a) In diesem Kapitul entscheidet der Pabst Innocentius III. daß er der Oberrichter des Krieges zwischen den Königen Philip August von Frankreich, und Johann von England sey; weil dieser Krieg auf einer von beyden Seiten ungerecht seyn müsse. Nun ist alle Ungerechtigkeit eine Sünde, und der Pabst ist der oberste Richter über Sünden; so kömmt auch dem Pabst das Recht zu, über alle kriegende souverainen Mächte das Urtheil zu fällen. So schliesset Innocentius III. in besagter Dekretal.

& re judic. in 6. (a) sind ihnen eben so ehrwürdig, wie das de Summa Trinitate & fide Catholica. Ein Rescript von Rom, welches nichts als die Erdichtungen eines Isidor Mercators und den Eigennutz dieses Hofes, der so oft mit dem Wohl der Kirchensprengel, mit der Ruhe der Staaten, und mit der Einigkeit der Christenheit streitet, zum Bürge und zum Grunde hat, verdient bey ihnen dieselbige Achtung, wie die Decision eines Pabstes, die sich auf die Lehre der Aposteln, auf die Tradition der Kirche, auf die Definitionen der Concilien, und auf das Naturrecht gründet.

Um

(a) Dieses Kapitul enthält die Dekretal, durch welche Innocentius IV. unter dem Vorwand, daß er der oberste Richter über die Sünden der Souverainen sey, den Kayser Friedrich II. wegen Lastern, die er ihm aufbürdet, des Reiches und aller Macht entsetzt, alle seine Unterthanen von dem Eyd der Treue losspricht, und allen Glaubigen, wessen Standes und Staates sie sind, verbiethet, ihn ferner als einen Fürsten, Kayser und Souverainen anzusehen.

Um uns in dergleichen Ungereimtheiten nicht muthwilliger Weise zu stürzen, müssen wir dem gelehrten Verfasser gegenwärtigen Buches folgen, wovon mir die Haupt Absicht, samt dem Begriffe, den ich mir davon bilde, zu entwickeln noch übrig ist.

Nachdem unser Verfasser all dasjenige, was mit der Macht der Bischöffe in Verbindung steht, genugsam erörtert, und mit den stärksten und entscheidendsten Gründen unterstützet, zeiget er, daß diese bischöfliche Gewalt auch diejenige, von den Hindernissen der Ehe zu dispensiren, in sich enthalte. Er leitet solches aus dem göttlichen Recht her, und bestärket es durch die Decisionen der Kirche. Dann setzt der Verfasser den Fall, daß diese Macht zur Zeit, wo man sich nach Rom wenden darf, ohne Wirkung und aufgehoben sey, und untersucht die Frage: ob die Bischöffe zur Zeit eines Bruches mit dem Römischen Hof in alle ihre Rechte wieder eintretten, und in diesen Hindernissen dispensiren können. Ich gestehe, mir scheint dieß eben so viel zu sagen, als ob jemand

frage, ob die Bischöffe im Fall der Noth sich der Macht bedienen können, die ihnen Gott ertheilet, und auszuüben befohlen hat, als er sie berufend sagte: (a) **wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch auch;** und (b) **alles was ihr binden werdet auf Erden, das soll gebunden seyn, und was ihr lösen werdet, das soll gelöset seyn.**

Was mich angeht, **Sire,** wenn mir eine ähnliche Frage zu behandeln zukäme, würde ich mich keinesweges an die Schranken unsers Verfassers halten; ich würde als einen erwiesenen und an sich selbst klaren Satz voraus setzen, daß zur Zeit eines Bruches mit Rom, die durch das Recht der Wiederkehr (jure postliminii) in alle ihre Amtsverrichtungen wieder eingesetzten Bischöffe können und sollen dispensiren sowohl kraft der von unserm gelehrten Verfasser angeführten Ursachen, als auch wegen andern

 Grün-

(a) Sicut misit me pater, & ego mitto vos Joan. 20.

(b) Quaecunque alligaveritis &c. Matth. 18.

Gründen, die ich anführen und festsetzen würde; ich würde zu erweisen suchen, daß die Bischöffe nicht allein zur Zeit eines Bruches, sondern auch alsdann, wenn es erlaubt ist, und frey steht, sich nach Rom zu wenden, Dispensationen ertheilen können. Auf folgendes würde ich meine Gedanken gründen:

Schon oben habe ich gesagt, daß die Macht der Bischöffe eine heilige und von Gott ihnen anvertraute Sache sey; daß ihr einziger und ganzer Zweck der Vortheil der Glaubigen sey; daß sie ein ewiges Majorat und Fideicommiß sey, dessen Urheber Gott selbst ist, und welches Jesus Christus dergestalten eingesetzt hat, daß es alle Bischöffe und ein jeder ins besondere ganz und unzertheilt besitze. Wie sollte sich nun dieser Begrif, den uns die heiligen Väter, und Päbste selbst von dem Bischöflichen Amt gegeben haben, behaupten lassen, wenn die Macht der Bischöffe so eingeschränkt und gebunden ist, wie man gemeiniglich vorzugeben pfleget? wie kann dieses Majorat in dem göttlichen Recht seinen Grund haben, wenn

es

es aus Mangel des Gebrauches und der Ausübung gewisser Rechte, welche zu besitzen man den Bischöffen so gar den Willen benommen hat, verjähret werden kann? oder wie kann man, zum Beweise dessen Verlustigung, sich so nachdrücklich auf die Einwilligung der Bischöffe berufen, welche sie vielleicht ohne Erkanntnuß der Sache gegeben haben, und darum weder gilt, noch gelten kann (a)? wie

 besi-

(a) Quia nullus Praelatorum . . . reclamavit, seu contradixit aut propter impotentiam, aut ignorantiam, aut utilitatem propriam: ideo jam quasi per centum annos (quia tam diu duraverunt) dicunt Papa & Cardinales praedictas reservationes jam in vim sanctissimi juris & canonis transivisse & praescripsisse, nec posse generale Concilium eas immutare, quod falsum est. Gerson, tract. de reform. Eccles. in Concilio univers. cap. 17.

Ignari Episcopi, nescientes quam pulchra eis jus Canonicum tribuisset privilegia, paulatim ex consuetudine & stylo curiae Romanæ derogari illis passi sunt, & jus suum neglexerunt:

besitzen alle Bischöffe, und ein jeder unter ihnen ins besondere die Bischöfliche Würde, wenn einige alles, und die andern fast nichts können? auf diese Fragen läßt sich gar nichts antworten; aber man gebe auch zu, daß der Gebrauch, die Dispensationen in den Ehehindernissen, dem Pabste vorzubehalten, in gewissen Fällen gerecht seyn könne, wie ich itzt zeigen werde, daraus ziehe ich für meine Meynung einen neuen Beweis.

Die Harmouie, welche zwischen den Gliedern der Kirche herrschen soll, erfordert zuweilen, daß man die Kräften und das Vermögen des einen fessele, wenn es schicklicher ist, daß ein anderes wirke, entweder weil das erstere sich gegen seine Pflicht verfehlet, oder weil das, welches jenes ersetzet, mit mehr Nach-

runt: veruntamen adhuc jure possent ex praefata necessitatis causa dispensare. Et ista est communis sententia. Rebuf. in praeci Benefic. tit. de dispens. ad plura Benef. n. 32.

Nachdruck, und weniger Gefahr die Handlung verrichten wird. Daraus aber läßt sich nicht schliessen, daß das erstere gelähmet oder gichtbrüchich geworden sey.

Zur Anwendung. Ich gestehe, daß die Bischöffe durch eine allgemeine Uebereinstimmung, die vornehmlich und nothwendiger Weise durch Gründe unterstützt ist, die ich gleich anführen werde, sind eins geworden, daß künftig hin nur zu Rom die in den Ehen nöthigen Dispensen sollten ertheilt werden. Der Römische Stuhl machte dazumal die größten Schwierigkeiten, derley Dispensen zu bewilligen. Die Beyspiele in Portugal und Spanien, wo man Königinnen nöthigte, sich von Königen ihren Gemahlen zu trennen, lassen uns keinen Zweifel davon übrig. Auch die Bischöffe waren hierinn so leicht nicht. Um also diese Dispensen desto seltner und beschwerlicher zu machen, verwiesen die Bischöffe an den Pabst, was sie selbst zu thun im Stand waren. Die Reise nach Rom, die damit ver-

knüpften Unkosten, die langwierigen und verdrüßlichen Unterhandlungen an diesem Hofe waren sehr gute Mitteln, die Bischöffe der Ungestümme deren zu entledigen, welche die Dispensen verlangten, und die wohl einsahen, daß wenn sie nicht hinlängliche Ursachen anführten, man sie nach Rom verweisen werde. Dieß ist eine der vornehmsten Ursachen, warum die Bischöffe, dem Römischen Stuhl die Macht Dispensen zu ertheilen überliessen: sie sahen dazumal die Folgen nicht ein, welche man gegen sie daraus ziehen würde, und welche sie heut zu Tage nur gar zu wohl fühlen. Sie vergassen, daß sie von Christo selbst die Gewalt empfangen hatten, und daß er selbst die Schäflein ihnen anvertrauet, worüber sie dieselbe ausüben sollten und zwar so viel mehr, je besser sie die Bedürfnissen einsehen können, denen sie schleunigst und eben so unentgeltlich abhelfen sollten, je unentgeltlicher die Gewalt ist, die sie bekommen haben.

Von Seiten der Päbste kam eine andere Ursache daher, weil die Kirchenversammlung

zu

zu Sardes, theils das Gedächtniß des Heil. Petrus zu ehren, theils sich einen Schutz wider die Kabalen der Arianer zu verschaffen, dem Pabst die Gewalt ertheilet hatte, in wichtigern Rechtshändeln, welche die Bischöffe ihm zuschickten, Richter zu ernennen. Daher entstehet das Recht, nach vorhergangener Appellation, in grössern Rechtshändeln zu erkennen. Diese waren vormals sehr selten, allein seit dem hat man alle, die nur in der Kirche entstehen, und unter andern die zu dem Sacrament der Ehe nothwendigen Dispensen darinn begriffen. Auch wollten die Päbste die Ursachen untersuchen, wegen welcher man um die Dispensen ansuchte; dieses aber geschahe nur, um von ihrer Rechtmässigkeit und Gültigkeit zu urtheilen.

Selbst heut zu Tage würde nichts gerechter als diese Anordnung scheinen, wenn man dabey geblieben wäre, und die Grenzen nicht überschritten hätte: wären diese immer die Beweggründe gewesen, so hätten die Bischöffe alle

Ursach, auf diese Anordnung zu achten, und sich wegen der Aufhebung ihrer Macht nicht allein zu trösten, sondern auch wegen der guten Ausübung zu erfreuen und Glück zu wünschen. Allein das Verderbniß der Welt und der Eigennutz des Römischen Hofes haben alles geändert, sie gaben nur gar zu viel Anlaß zu glauben, daß die Absichten dieses Hofes von denen der Bischöffe zu sehr unterschieden seyn. In der That was findet man dermalen für Schwierigkeiten Dispensen zu erlangen? was für Untersuchung wird über die Ursachen der begehrten Dispensen angestellt? **Sire**, ich sehe mich genöthigt, **Euer Majestät** alles zu entdecken.

Will jemand sich verheyrathen, dem Hof zu Rom liegt wenig daran, ob er von edler oder gemeiner Abkunft ist, ob die Ursachen der verlangten Dispensen mit dem Stempel der Gerechtigkeit bezeichnet sind, oder nicht, **Rom findet allzeit Ursache die gesuchten Dispensen zu ertheilen**, sagt Concina ein unverwerflicher Zeuge, der in Rom selbst schrieb

(a)

(a) weil das Geld, und der Preis der Dispensen sein stärkster Beweggrund ist. Man suchet um die Dispens an, und schickt das Geld eben so geschwind, als die Ausfertigung verlangt wird; denn, wenn der Wechsler berichtet, die Sache sey Schwierigkeiten unterworfen, so weiß die ganze Welt, daß es eben so viel sage, als die Summe müsse vermehret werden. Das Breve kömmt endlich an; allein in welcher Gestalt? sind die Ursachen untersuchet? sind die Gründe, worauf die Bittschrift sich fusset, berichtiget worden? ist endlich die gebettene Gnad durch das Breve ertheilet worden? Nichts von allen. Der Styl des Römischen Hofes bringt schon von langer Zeit mit sich, diese Breven nicht in forma gratiosa, sondern Commissoria auszufertigen, das ist,

 man

(a) "*Non conceduntur sine causa, quia conceduntur propter pecuniam. Quae non blaterabunt Lutherani & Protestantes? an non effutiant leges istas esse crumeni secas?* Concina, epitome Lib. XIII. de matrim. diss. 2. c. 3. n. 10.

man giebt den Bischöffen die Macht, die verlangte Dispens, sofern die angeführten Ursachen gerecht und wahr sind, zu bewilligen. Zu Rom wird nichts berichtiget: dem Bischoffe bürdet man die Sorge auf zu untersuchen, ob die angeführte Ursache der Wahrheit gemäß sey, dem Bischoffe überläßt man, die angesuchte Dispens zu ertheilen. Das Geld bleibt zu Rom, die Sache aber kehret nach den Ländern zurück, woher sie gekommen. Alles was man dabey gewinnt, ist der Verlust der Zeit, die man, nach Rom zu schicken hat anwenden müssen: Und wollte Gott, daß diese ganze Zeit über, nicht eine Menge Sünden begangen würden, wovon die Göttliche Majestät vielleicht den Bischöffen die Rechenschaft abfordern wird. Doch, was thut man endlich mit dem Breve, das man zu Rom erhandelt hat? man zeigt es dem Bischoffe vor; und weil er in diesem Breve, gleichwie in allen andern, nichts als gerechte Ursachen erblickt (denn eine jede Erlaubniß gründet sich auf eine gerechte Ursache) so sieht er die Gnad als schon ertheilet an,

und übergiebt das Breve einem seiner Räthe. Dieser glaubt, er sey der blosen äussern Formalität wegen, Richter. Der Erlanger führt ihm einige Zeugen vor, die nach seinem Willen sind: und wo findet man deren keine? auf ihre Aussage vollendet sich die Gnade, und man donnert das Breve herunter.

Dahin ist dermalen die ganze Schwierigkeit dieses Geschäftes eingeschränket. Dieß ist das Verfahren in Beurtheilung dieser wichtigen Rechtssache. Eine Einrichtung, die von derjenigen weit unterschieden, wegen welcher nun nicht mehr zu Rom die Dispensen ausgefertiget werden, und die alles wiederum auf den alten Fuß zu setzen schien. In der That, indem man verlanget, daß von den Dispensen allzeit eine richtige Untersuchung der Ursachen vorhergehen müsse, um deren willen man sie begehret, und daß man sie mit aller zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Aufmerksamkeit ertheile, verbindet man dadurch die Bischöffe nicht das, was sie sollen und können, zu thun? Wenn also die

Ursach und der Beweggrund der Vorbehaltungen zu Rom nicht mehr bestehet, so muß auch die Wirkung aufhören. Die politische Anordnung, welche die Ausübung der Bischöflichen Gewalt aufgehoben hatte, ist so wenig fähig, die Unthätigkeit der Bischöffe zu rechtfertigen, daß sie dieselbe viel eher im Gewissen zu verbinden scheinet, zu wirken und in ihre Gerechtsamen wieder einzutretten. Ein weiser und frommer Schriftsteller giebt ihnen die Ursache (a). „Ach, sagt er, daß doch die Prälaten „der Kirche sich aufmachten, Gott ein würdi-

„ges

(a) Gerson, tract. de reform. Eccles. in Conc. Univ. Ex urgant Praelati Ecclesiae, offerentes Deo sacrificium justitiae, & has rapinas, furta & latrocinia curiae Romanae dignentur penitus amovere. Quia non possunt in detrimentum & damnum universalis Ecclesiae stare aut praescribi; cum sint contra naturam propriam corporis mystici Ecclesiae, & contra omnem ordinem justitiae, & decrementum omnium bonorum Spiritualium Ecclesiæ.

„ ges Opfer der Gerechtigkeit darzubringen, „ und den Raubereyen, Diebstählen und Ge„ waltthätigkeiten des Römischen Hofes end„ lich ein Ende machten! wie? sollten diese „ Uebel zum Schaden und Verderben der all„ gemeinen Kirche bestehen? sollte sie die Ver„ jährung schützen können, da sie offenbar ge„ gen die eigne Natur des mystischen Leibes der „ Kirche, gegen alle Ordnung der Gerechtig„ keit, und die nothwendige Abnahme aller „ geistlichen Güter der Kirche sind.„

Vielleicht könnte man in andern Ländern mehr Bedenkens haben, also zu handeln, als in Portugal. Ich werde dieses durch eine Ursache erweisen, die ich der angeführten hier beyfügen will.

Unsere Bischöffe wollen, daß alle Tridentinische Dekreten der Kirchendisciplin in Portugal alle nur mögliche Kraft haben. Nichts ist, was man sie öfter sagen höret; ich bin nicht darwider. Allein aus dieser Forderung schliesse

schliesse ich, daß die Dekreten dieser Kirchenversammlung in Betreff der Ehehindernissen, welche sie haben, ebenfalls ihre völlige Stärke haben (a). Nun sagt die Versammlung zu Trient in der 24ten Sitzung 5 Kap. de reformat. **In Ehesachen gebe man selten oder gar keine Dispens; alsdenn aber unentgeltlich und aus wichtiger Ursache; im zweyten Grad soll niemals dispensiret werden, es sey denn zwischen grossen Fürsten und zum Besten des Staates.**

An wen richtet denn das Concilium diese Worte? an wen ergehen diese Befehle? wem verbiethet es Ehe-Dispensen zu geben? und wem schreibt es die Regeln in den Fällen vor, wo es solche zu ertheilen erlaubet? Dem Pabste?

(a) In contrahendis matrimoniis, vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro; idque ex causa & gratis concedatur: in secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos Principes & ob publicam causam.

ſte? es ſcheinet nicht; denn in den Fällen, wo es will daß der Pabſt diſpenſire, druckt es ſolches klar aus, es befiehlt, man ſolle ſich an Pabſt wenden (a), von allem dieſem redet es hier nichts. Zu dem hat der Pabſt nach der Ultramontaniſchen Meynung weder das Anſehen noch die Erlaubniß eines Conciliums vonnöthen; er diſpenſiret in vielen andern Dekreten, wo das Concilium keine Meldung einer Diſpens thut. Auch läßt es ſichs nicht ſagen, daß hierinn das Concilium dem Betragen des Pabſtes habe Regeln vorſchreiben wollen. Wir ſehen, daß er alle Tage Diſpenſen ſolchen Leuten ertheilt, die keine Fürſten ſind; wir ſehen, daß die ganze Welt zu Rom Diſpenſen erhält in ſolchen Graden, wo das Concilium dieſelbe nur den Fürſten erlaubet; anbey iſt ſchon von langer Zeit her das Geld an dem Römiſchen

Hof

(a) Gleichwie in der zwölften Sitzung in dem Dekret von dem Gebrauch des Kelchs oder der Nieſung unter zwo Geſtalten; und an vielen andern Oertern.

Hof eine Ursache, Dispensen zu geben, ob es schon nach dem Buchstaben und nach dem Sinn des Conciliums vielmehr ein Beweggrund, solche abzuschlagen, seyn sollte (a). Ich dächte, die Italiäner sollten keine Mühe haben, besonders in dem, was ich in Betref des Pabstes sage, meiner Meynung zu seyn. Ueberdieß nimmt das Concilium in dem angezogenen Dekret den Ton eines Obern mit seinem Untergeordneten an. Es verbiethet, es ordnet, es befiehlt: dieß ist der Ton nicht, dessen sich der Untergebene gegen seinen Obern bedient. Nun ist nach dem Spruch der Italiäner der Pabst der Obere des Conciliums, und ist nicht verbunden dessen Dekrete zu vollziehen; wie dann auch in der That der Pabst in den Ehe-Dispensen sich keineswegs daran gebunden zu seyn glaubet, wie ich oben schon angemerkt habe. Auch lasse ich unsern Bischöffen Gerechtigkeit wiederfahren, wenn ich voraus setze, daß sie es als eine geome-

(a) Octava (causa) subministratio pecuniae in subsidium Ecclesiae Concina, ubi supra n. 9.

geometrisch erwiesene Wahrheit ansehen werden, daß das Concilium in diesem Dekret weder zu dem Pabst, noch von dem Pabst in diesem Ton des Oberen rede, sondern daß es niemand als die Bischöffe zum Augenmerk könne gehabt haben. Ferner wissen alle Canonisten, daß die Bischöffe nicht allein vor Zeiten die Dispensen allein ertheilten, sondern daß sie selbe auch heut zu Tag noch in allen den Fällen geben können, wo es ihnen nicht ausdrücklich verbothen ist (a); und daß sie so gar aus rechtmäßiger Ursache, ohne welche sie nichts können (b), selbst von den Verordnungen eines allgemeinen Conciliums dispensiren können (c); und

(a) Episcopos posse dispensare, ubi specialiter dispensatio non est prohibita. Gloss. ad cap. nuper, de senten. ex comm.

(b) Potestatem nostram dedit nobis Dominus in aedificationem & non in destructionem. 2. Cor. 10. 8. Non enim aliquid possumus adversus veritatem sed pro veritate. ibid. 13. 8.

(c) Et quod ex causa possit etiam dispensare (Episcopus) contra Concilia Generalia, est

daß, wenn die Concilien von Dispensen reden, oder die Macht zu dispensiren ertheilen, ohne zu bestimmen, durch wen sie sollen ertheilt werden, den Bischöffen solche Macht anheim falle (a). Also giebt ihnen das Concilium die Gewalt zu dispensiren, oder mich klärer auszudrucken, es schützet sie gegen die angebliche Verjährung, welche

---

cap. *vacante* & cap. *exposuisti*, *de Praebendas.* Rebuff. *ubi supra*, n. 31.

(a) Juxta regulam à Canonistis communiter probatam, quando dispensandi Autoritas à Canone conceditur, nec exprimitur, à quo dispensandum sit, censeatur Episcopo data dispensandi facultas. *Van Espen Tom I. pag. 2. Sect. 1.* tit. de dispens. cap. 1. Man darf sich durch die Meynung gewisser Schriftsteller nicht irr machen lassen, welche sich auf die Glosse berufen, und ohne die drey Epochen des Canonischen Rechtes zu unterscheiden, sagen, daß die Bischöffe von den Verordnungen eines allgemeinen Conciliums nicht dispensiren können. Denn dieses verstehet sich nur von den Fällen, wo keine rechtmäßige Ursache zu dispensiren obwaltet, oder allein von einem Dekret eines Conciliums, worinn durchaus alle Dispens verbothen wird.

welche man ihnen vorwerfen könnte (a). Nun aber haben alle Dekrete der Disciplin des Tri-

(a) Obschon nach dem van Espen (ich weiß nicht, was für Ursach er darzu hat) dieß Kapitul von dem Pabst zu reden scheint, so ist es doch gewiß, daß in dem Concilium ein besonderer Streit über den Artikel von den Dispensen gewesen, wie Fra Paolo im 8. Buch berichtet. Die Bischöffe von Spanien und Frankreich wollten, man solle erklären, daß die Gewalt dieselbe zu geben den Bischöffen zukomme. Die Italiäner widersetzten sich. Man machte das Dekret, ohne klar die Gewalt der Bischöffe ausdrücklich zu nennen. Dieß Dekret druckt sich nur mit schwankenden Worten aus, welche den Bischöffen günstig sind, wie ich oben dargethan habe. Es scheint, man müsse von dieser Materie eben so urtheilen, wie von der in dem Concilium behandelten Frage: ob die Residenz der Bischöffe göttlichen Rechtes sey oder nicht; Und weil sich das Concilium mit solchen Worten ausdrückt, welche die Meynung derjenigen begünstigen, welche diesseits des Gebirges sind, so brauchen sie selbe, und legen sie zur Bestärkung ihrer Meynung, ohne sich an die Decisio-
nen

dentinischen Conciliums in Portugal ihre völlige Kraft; so haben denn die Bischöffe in Portugal die Macht zu dispensiren, ohne daß man irgend eine Verjährung, von der sie das Concilium befreyet, gegen sie einwenden könne.

Aber, auch ohnabhängig von diesen Umständen, darf man nur über die Macht der Bischöffe etwas ernsthafter nachdenken, so wird es von selbst einleuchten, wie wenig der Verlauf irgend einer Zeit vermögend sey, diese Gewalt zu zerstö-

---

nen der Congregation des Conciliums zu kehren, indem sie nicht aller Orten, das nemliche Ansehn wie zu Rom haben.

Wenn im Concilium, sagt Launoi, von den Dispensen in den verbothenen Graden die Frage ist, sagen die Väter keines wegs, daß die Gewalt sie zu geben dem heiligen Stuhle vorbehalten sey. Sie hättens doch sagen müssen, wenn es wäre wahr gewesen. Nun ist es gewiß, daß in dem 5 Kapitel der 24 Sitzung, die davon redet, nicht die geringste Meldung von dieser Vorbehaltung der Dispensen dem Pabste oder dem heiligen Stuh gethan werde. Launoi, respons. ad Domingum Colesium cap. 18. n. 3.

zerstören. Wer sollte wohl sagen, daß durch dergleichen Ursachen eine die Bischöffe in Portugal das Recht verlohren hätten, Glaubens-Richter zu seyn, unter dem Vorwand, daß sie von dem Concilium zu Trient an, ja lange Zeit vorher in keiner derley Sachen gerichtlich gesprochen haben, indem nur die Inquisitoren als Abgeordnete des Pabstes diesen Theil verwaltet haben? Dieß wäre eine Ungereimtheit: desto weniger Ursache also hat man zu sagen, daß sie die Macht von den Ehehindernissen zu dispensiren verlohren, weil sie dieses von den Zeiten des Conciliums unterlassen haben; indem das Concilium, ihnen dieselbe keines wegs benimmt, und zugleich noch seine ganze Kraft hat.

Aus allen diesen Gründen konnte ich also mit Recht sagen, daß es mir leicht seyn würde einen guten Versuch zu verfertigen von der Bischöflichen Gewalt zu dispensiren, auch zur Zeit einer freyen und ungehinderten Gemeinschaft mit dem Römischen Hofe. Allein dieses sey genug meine Meynung zu erklären. Nun sollen meine Grenzen der Fall seyn, welcher den Gegenstand unsers Verfassers ausmacht.

Ich habe gesagt, daß er seinem Werke über diese Materie den Namen eines Versuches gegeben habe; daß ich es aber als einen erwiesenen Satz ansehe sowohl wegen den Ursachen, die er anführet, als die ich noch hinzufügen werde.

1mo. Haben die Bischöffe, wie ich gezeiget, das Recht zu dispensiren zur Zeit einer freyen Gemeinschaft mit Rom; desto eher haben sie solches zur Zeit eines Bruches. Unser Grund ist geleget; nun wollen wir sagen, was die Portugiesische Kirch sey, die ohnerachtet ihres nothwendigen Bruches mit Rom, ohnerachtet der Zänkereyen mit dem politischen Ministerium dieses Hofes, allzeit mit dem Mittelpunkt der catholischen Einheit vereiniget bleibt. Die unendliche Vorsehung Jesu Christi hat seiner Kirche Hülfe für alle Zeiten, für alle Fälle, für alle Umstände zurückgelassen. Läugnen, daß dieser göttliche Bräutigam seiner Kirche diese Gnad verliehen habe, hiesse eben so viel, als Gott die Güte, die Vorsehung, den Verstand absprechen wollen. Nein! was sollte eine Kirche seyn, welcher die in gewissen Fällen nöthige Macht sich zu

regieren fehlte? Nichts, als ein verstümmelter und lahmer Körper. Schon lange wären sie zu Grund gegangen, wenn sie Gott mit dieser Hülfe nicht versehen hätte. Ein Körper, der in sich selbsten weder Kraft, noch Macht, noch Erhaltungs-Mittel hat, ist unvollkommen, mangelhaft, schwach, unvermögend und von kurzer Dauer. Nun ist die Kirche der mystische Leib und die Braut Jesu Christi; sie muß bis zu dem Ende der Jahrhunderten bestehn (a). Wie sollte dann Jesus Christus, der seiner Kirche eine so grosse Macht zurückließ, eine Macht, wie man zu Rom ausübt, wovon sie uns die Wirkungen, zur Zeit einer freyen Gemeinschaft mit Rom, so leichtlich bewilligen will, daß sie der Verschwendung nahe kömmt, wie wir in der Sache der Dispensen sehen: wie, sage ich, sollte er zur Zeit eines Bruches, woran die Glaubigen keine Schuld haben, und dessen Ursach Rom allein ist, seiner Kirche von Portugal gar keine Heils- und Rettungs Mittel in ihren Nöthen zurück gelassen haben? Das sage und

(a) Ecce ego vobiscum sum usque ad consummationem seculi Matt. 28. 20.

denke, der da Gott nicht kennt, noch die Güte, womit er uns regieret; das glaube, der da kein Wort von der Geschichte der Kirche weis, noch wie Jesus Christus sie errichtet hat. Allein zu einer Zeit, wie die unsrige ist, wo man den Unterschied zu machen weiß zwischen der nie zuverjährenden Gewalt der Bischöffe, und zwischen den neueren und veränderlichen Gebräuchen der Disciplin, welche allzeit von der Liebe muß geleitet werden, so bethet man die Vorsehung in der Stille und in einem heiligen Schweigen an, und ist mitleydig gegen seinen Nächsten.

2do. Van Espen und Gerbais führen die Meynung einiger Theologen und Canonisten an, welche behaupten, daß die Bischöffe von den heimlichen Hindernissen der Ehe, wenn solche öfentlich geschehen ist, dispensiren können. Diese Meynung hat ihren Grund in der Liebe und Nothwendigkeit, welche überhaupt alle Reservationen aufhebt (a). Van Espen setzet die Wahrheit dieser Mey-

(a) Dum charitas aut necessitas proximi id exigit.

Meynung voraus, und fraget dann, (a) warum sollten wir nicht sagen, daß überhaupt alle Reservation hinwegfalle, und daß die Bischöffe alle Freyheit zu dispensiren haben, wenn die Liebe und Nothdurft des Nächsten und das Heyl der Seelen solches erfordern? Auf diese Frage finde ich keine Antwort, auch sehe ich nicht, wie man eine finden sollte, wenn man von Errichtung der Kirche, und von der Liebe, worauf sie gegründet ist, einen klaren Begrif hat; und wenn man sich aller der Sorgen erinnert, die sich Christus gegeben, seine Jünger von der Nachahmung des Betragen der Pharisäer abzuhalten, welche alle Herablassung und alle Beherzigung der Nothdürften des Nächsten bey Seite legten, und des Gesatzes Voll-

(a) Quidni igitur dicamus generaliter & hanc reservationem cessare, atque Episcopis liberam esse dispensandi facultatem, si salus animarum, seu charitas aut necessitas Proximi id requirat. *Van Espen* tom. I. tit. 14. cap. 10. 17. Sermo hic est de impedimentis dirimentibus.

kommenheit allein in den Gebräuchen und äusserlichen Ceremonien bestehen liessen, ob sie gleich dem Geiste der Wohlthätigkeit, die Christus seinen Statthaltern als ihr Erbe zurück lassen wollte, zuwider waren. Um endlich die Wahrheit dessen, was ich gesagt habe, einzusehen und völlig überzeugt zu seyn, daß man auf keine Art auf van Espen Frage antworten könne; ist schon genug, wenn man die Gewohnheit der Aposteln zu dispensiren weiß zu der Zeit, als sie die Kirche regierten, wo sie denn die Glaubigen bald von den legalischen Ceremonien entlasteten, bald aber denselben sie wieder unterwarfen, je nachdem es die Liebe zu ihren Kindern erforderte.

3tio. Es würde nicht schwer fallen, einen Gebrauch zu machen von dem Beyspiel der Dispensen in Betref der mit der Seelsorge verbundenen Beneficien, bey welchen die Pflicht der Residenz nicht allein natürlichen sondern auch göttlichen Rechtens ist, um daraus noch einen Beweis für die Dispensen in den Ehehindernissen zu ziehn, besonders in Betref deren, welche das bürgerliche

in diesem Stück von der Kirche angenommene Recht eingeführt hat (a), und die nicht eben so erheblich wie die andere scheinen. Wenn also die Bischöffe in Beneficien, die mit der Seelsorge verbun-

(a) Le Merre, Justification des usages de France sur les Mariages des enfans de famille.

Launoi, Puissance Royale sur le Mariage.

Gerbais, Traité pacifique du pouvoir de l'Eglise & des Princes sur les empechemens du Mariage.

Boileau, Defense de Launoi. Alle diese Verfasser zeigen 1) den Ursprung der Ehehindernissen, dann 2.) wer sie in den ersten Jahrhunderten der Kirche festgesetzt habe, und 3.) endlich, daß diese Lehre gar nicht dem Concilium zu Trient zuwider sey.

Zu merken ist, sagt ein andrer Schriftsteller, daß der Recurs nach Rom Dispensen zu holen, neu ist. Die welche die Ehe betreffen, bewilligte sonst nur der Fürst, wie aus verschiedenen Gesetzen des Codex erhellet. Die übrigen alle ertheilte jeder Bischoff in seinem Kir-

verbunden sind, Dispensen ertheilen können, wie solches die ganze Welt glaubt (a), wie vielmehr werden sie solches in den Ehehindernissen können? Es würde mich nicht viel Mühe kosten, diesen Beweis in das helleste Licht zu setzen; allein ich mache keine Abhandlung, ich statte nur einen Bericht ab.

Die

Kirchensprengel, wenn ers für rathsam hielte. Dieses Recht gehörte ihm als ein Erbe und Folge der Macht, die er von Christo, seine Kirche zu regieren, empfangen hat; da nun dieses Recht seiner Natur nach nicht kann verjähret werden, so können auch alle Reserven, welche die Päbste jemals gemacht haben, nicht hindern, daß es bestehe, oder daß es die Bischöffe nicht ausüben sollten, wenn sie es zum Besten ihrer Heerde nothwendig achten.

(a) Archidiaconus, in cap. *licet canon*, collat. 3. *de Elect.* lib. 6. Ampliat Episcopos etiam posse dispensare ex magna causa necessitatis, vel evidentis utilitatis ad plura quoque curata, nec non dignitates, & contra Concilia. *Apud Rebuffum de dispens. ad plura benefic.*

Die Verjährung, welche der Mangel der Ausübung verursacht, kann hier gar keine Verlegenheit anrichten, noch weniger die Einwilligung der Bischöffe, welche man vorschützet. Niemals sind so viele Brüche gewesen, noch haben sie so lang gedauret, als nöthig ist, die Zeit der Verjährung zu erfüllen, wenn auch die Materie derselben fähig wäre (a). In Betref der angeblichen Einwilligung der Bischöffe: Diese kann nicht vernünftig seyn, wenn sie mit der Liebe des Nächsten streitet; und sie kann keine Wirkung haben, wenn die Nothwendigkeit sie zernichtet Niemalen haben sie unsere Bischöffe für die Zeiten eines Bruches gegeben. Wenn sie in derley Zeiten, ohnerachtet des Verbothes des Souverainen, ihre Schäflein verbinden wollten, sich nach Rom zu wenden, so würden sie sich einer Aufruhr sträflich machen. Die blose und schweigende Einwilligung zu diesem Recurs würde sie einer Untreue gegen

(a) Contra commoda publica Christiani orbis non praescribitur.

gegen ihre Könige beschuldigen. Eine Grausamkeit aber wäre es, wenn man glauben wollte, daß es Fälle gebe, wo die Erlangung der Dispensen unmöglich sey. Und dieses sind die Uebeln, welchen das Concilium unter dem Beystand des heiligen Geistes vorgebeugt hat. Endlich, die Bischöffe haben auch diese Einwilligung für die Zeiten eines Bruches nicht geben können; denn sie sind Bischöffe für die Glaubigen und nicht für sich selbsten, und zu dem Nachtheil und Untergang ihrer Schäflein, ihrer Kirchen, und des Staates eine Einwilligung geben können, läßt sich ohnmöglich denken.

Auch darf sie der Zorn des Römischen Hofes wegen ihrem Betragen nicht sonderbar schrecken. Der Vorzug des Papstes ist ein gerechter, heiliger und billiger Vorzug. Er ward ihm gegeben, über die Misbräuche zu wachen, nicht aber rechtmäßige Gebräuche abzuschaffen; er ward ihm gegeben, die Kirche zu handhaben und zu erhalten; nicht niederzureissen, zu verderben und zu plündern

dern (a). Eine Unbild gegen den Pabst wäre es zu glauben, daß er die gegenwärtigen Umstände nutzen wolle, seine Brüder im Priesterthum, die Bischöffe zu unterdrucken, und ihnen die von Gott erhaltene Macht zu rauben, die nur eine Zeitlang eines grössern Nutzens wegen aufgehoben wurde. Das hieße endlich, die ganze Harmonie der Hierarchie der Christlichen Kirche zerstören. Unser Verfasser zeiget uns mit den Worten des gelehrten, frommen und grossen Gerson, was man von derley Betragen denken müsste. Diesen Willen dem Pabst aufbürden, wäre ein Laster.

Unendlich weniger Achtung verdienen gewißlich einige Schriftsteller, die das Gegentheil behaupten: einige davon, ich gestehe es, haben zwar die wahren Grundsätze von der Bischöflichen Gewalt und Gerichtbarkeit; allein es scheinet, daß

sie

(a) Si sua unicuique Episcopo jurisdictio non seruatur, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos Ecclesiasticus custodiri debuit ordo confundatur. *S. Greg. Magn.*

sie die rechten Folgerungen daraus zu ziehen nicht verstanden haben. Andere in weit grösserer Anzahl ziehen alle ihre Ideen aus der falschen Meynung, daß alle Bischöffe nur untergeordnete Statthalter des ersten Statthalters Jesu Christi sind, die keine andere Macht haben, als die ihnen der Pabst bewilliget. Da nun der Grund, worauf sie ihre Gebäude aufführen, falsch und untüchtig ist, so kann auch ihr ganzer Bau nichts anders als falsch und einstürzend seyn. In der That, wenn der Pabst will, daß sie den Gewalt, den sie nur von ihm haben, nicht ausüben sollen, so ist es ganz gewiß, daß sie es nicht können. Der Pabst muß nach diesem eben so wohl Herr seyn ihn zu nehmen, als zu geben. Der Fall aber, wovon die Rede itzt ist, ist viel zu ernsthaft, als daß er blos durch seinen Willen müsse geschlichtet werden.

Auf die nemliche Weise muß man auf die Decisionen der Römischen Congregationen antworten, deren Glieder ganz und gar von den Italiänischen Meynungen eingepropft

sind, (a) wie es ebenfals ein Pabst seyn würde, den die falschen Ideen verblendet hätten, womit sein Primat von Isidor Mercator so unmäßig ist aufgeblasen worden. Allein aus einer solchen Schmiede dürfen die Consultationen und Antworten, die eine Decision in der Kirche ausmachen sollen, nicht herkommen.

Endlich muß ich hier sagen, daß eben nicht alle Römer durch die ultramontanischen Meynungen so eingenommen sind, wie man wohl glauben könnte. Ich will die Worte eines aus ihnen über die vorhabende Frage hier abschreiben. Sie sind würdig den Schluß meines Gutachtens zu machen. Dieser Römer ist der P. Concina, der zu Rom, unter den Augen Benedicts des XIV schrieb. Dies sind seine Worte in dem Auszug seiner Moral Theologie 13 Buch 2. diss.

 3 Kap.

(a) Die Decisionen der Rota geben davon Proben genug.

„ 3 Kap. (a) Kein einziges ausdrückliches Ge„ setz, kein einziger Canon behauptet, daß die Bi„ schöffe in ihren Sprengeln nicht thun können, „ was zu dem Heil ihrer Schäflein nothwendig „ ist. Nur aus Brauch und Gewohnheit dispensi„ ren die Päbste in den Hindernissen, wovon die „ Rede ist. Die Gewohnheit verliehrt ihre Kraft, wenn

---

(a) An Episcopi urgente necessitate, dispensare ab aliquo impedimento dirimente ante matrimonium contractum valeant? . . . nulla expressa lex, nullus canon declarat Episcopos non posse in Dioecesi ea peragere in his casibus, quae aeterne ovium saluti necessaria sunt. Ex sola consuetudine & usu Pontifices summi in huiusmodi impedimentis dispensant. Ergo cessat, dum talis urget necessitas, quae impedit dispensationem a Pontifice peti, & aliunde concedi ab Episcopo potest. Duo extrema in hac, sicut in caeteris, declinanda sunt: & nimia dispensandi facilitas, absque legitima causa, & nimia severitas coarctandi Episcoporum autoritatem, quae natura sua ampla est, & solum in bonum commune Ecclesiae a Pontificibus summis restricta.

„ wenn eine dringende Noth den Weg nach Rom
„ versperret, um da von dem Pabste Dispensen zu
„ holen, die auch die Bischöffe geben können.
„ In dieser Sache, wie in allen, ist das äusserste
„ beider Seiten zu vermeiden. Die unmäßige
„ Leichtigkeit ohne Ursache zu dispensiren, und die
„ zu grosse Strenge, das Ansehen und die Macht
„ der Bischöffe einzuschränken, welche ihrer Na-
„ tur nach weitläuftig ist, und nur wegen dem
„ gemeinen Besten der Kirche von dem Pabst
„ ist begrenzet worden."

So redet der P. Concina, dessen Worte ich hier eingeschaltet habe, um den Römern Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Ich würde noch mehrere Schriftsteller anführen, wenn es mir **Euer Majestät** auferlegten, gleichwie **Sie** mir befahlen, **Ihnen** meine Meynung über dieses Buch zu erklären. Ich schliesse, daß dieses Werk der königlichen Achtung **Euer Majestät** würdig ist, und daß die gerechte Belohnung, die ihm gebührt, die Erlaubniß ist, im Druck öffent-

lich zu erscheinen. **Euer Majestät** werden hierüber entscheiden, was **Sie** für schicklich achten.

Lisbon in dem Collegium zu unser
lieben Frauen vom Stern,
den 17 Juli 1766

Fr. Johann Baptist
von St. Cajetan.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Johannes Baptista

Gutachten des ehrwürdigsten P. Johann Baptist von St. Cajetan Generalprocurators des Benedictiner Ordens und Doctors der Gottegelahrtheit auf der Universität zu Coimbra, an den königlichen hohen Rath von Portugal genannt O Desembargo do Paço über das Buch des Anton Pereira unter dem Titel: Abhandlung von der Macht der Bischöffe

Frankfurt ; Leipzig 1773

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.196
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705492-6
VD18 14607816-004